

ERGÄNZUNG ZUR EIDESSTATTLICHEN VERSICHERUNG VOM 07.09.2026

Dmitry Bagrash, geboren am 09.05.1968 in Moskau · JVA Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren · Buch-Nr. 327/25/7

Betreff: Rückgabe der Unterlagen am 07.09.2026 — Berichtigung und Ergänzung meiner eidesstattlichen Versicherung vom selben Tag (Anlage 200_F2)

Ich versichere an Eides statt, dass die folgenden Angaben nach meinem Wissen der Wahrheit entsprechen:

1. Am 07.09.2026 gegen 14:30 Uhr — nach meiner Rückkehr von der Arbeit — habe ich die zuständige Sozialarbeiterin, Frau Mahlow, angetroffen. Es war ihr erster Arbeitstag nach dem Urlaub. Auf meine Frage nach dem Verbleib meiner Unterlagen erklärte sie, sie wisse nichts davon. Auf meine Frage, wann mein Termin beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Zossen stattfinde, erklärte sie ebenfalls, sie wisse es nicht.
2. Gegen 17:00 bis 17:30 Uhr habe ich sie erneut aufgesucht und auf der Herausgabe meiner Unterlagen bestanden.
3. Etwa eine Stunde später wurden mir die Unterlagen ausgehändigt. Sie befinden sich seit dem **07.09.2026, etwa 18:00 bis 18:30 Uhr**, wieder in meinem Besitz: der vorbereitete Text der Rechtsbeschwerde und der Beschluss des Landgerichts Berlin I vom 31.07.2026.
4. Nicht mitgeteilt wurde mir bis zu diesem Zeitpunkt: ob, wann und mit welchem Ergebnis die Unterlagen an das Amtsgericht Zossen übermittelt worden sind; wo sie sich in der Zwischenzeit befanden; und wann meine Ausführung zum Urkundsbeamten stattfindet. Ein Sendeprotokoll ist mir nicht ausgehändigt worden. Eine schriftliche Entscheidung der Anstalt zu diesem Vorgang habe ich nicht erhalten.
5. Ich stelle ausdrücklich klar: **Die Unterlagen sind zurückgegeben worden.** Meine Versicherung vom 07.09.2026 gibt den Stand bis zum Nachmittag desselben Tages wieder; sie wird durch diese Ergänzung auf den aktuellen Stand gebracht. Beide Erklärungen werden gemeinsam veröffentlicht.
6. Offen bleibt allein der Termin beim Urkundsbeamten. Die Frist des § 118 Abs. 1 StVollzG endet am **11.09.2026**.

Belehrung. Mir ist bekannt, dass eine vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebene eidesstattliche Versicherung nach den §§ 156, 161 StGB strafbar ist.

Großbeeren, den 08.09.2026



Dmitry Bagrash · Vorsitzender Unkremlin e. V. (VR 39791 B, Berlin)

Veröffentlicht als Anlage 208_F2 unter <https://bagrash-justice.com/de/rechtsbeschwerde-zossen.html>